

**VI. MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION**

1. Direktor (Gehaltstabelle A4S)
2. Erster Attaché (Gehaltstabelle A5S)
3. Attaché (Gehaltstabelle A6S)

Die Inhaber dieser Dienstgrade haben nur Anspruch auf den Vorzugsnenner, sofern die ausgeübte Funktion einer in der Spalte "Frühere Bezeichnungen" unter Punkt VI aufgeführten Funktion entspricht.

Sofern die Inhaber dieser Dienstgrade in Diensten beschäftigt sind, die mit der Ausführung und der Aufsicht über Arbeiten im Bergbau beauftragt sind

**VII. MINISTERIUM DER JUSTIZ**

1. Vollzugsbediensteter (a')
  2. Gerichtsoffizier und Gerichtsbediensteter
  3. Leiter und Bediensteter der Labore für forensische Fotografie und Mitglied des technischen Personals der wissenschaftlichen Polizeilabore
  4. Beamter und Bediensteter der Außendienste der Staatsicherheit
  5. Offizier und Bediensteter der Jugendpolizei (lediglich seit dem 15. April 1984)
- (a') Sofern die Inhaber dieses Dienstgrades die Funktion eines Fahrers von Zellenwagen ausüben

**VIII. MINISTERIUM DER VERTEIGUNG**

Dienst militärische Sicherheit

1. Leitender Kommissar
2. Beigeordneter leitender Kommissar
3. Abteilungskommissar-Analytiker/Abteilungskommissar
4. Kommissar-Analytiker/Kommissar
5. Abteilungsinspektor
6. Inspektor

Sofern die Inhaber dieser Dienstgrade Zivilbedienstete sind

**IX. BELGOCONTROL**

1. Flugverkehrsleiter dritter Klasse
2. Flugverkehrsleiter zweiter Klasse
3. Flugverkehrsleiter erster Klasse
4. Hauptflugverkehrsleiter
5. Leitender Flugverkehrsleiter

Sofern die Inhaber dieser Dienstgrade auf wirksame und direkte Weise die Flugverkehrskontrolle gewährleisten

**BERGBAU - MINISTERIUM DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN - MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN - MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION**

1. Ingenieur
2. Unteringenieur
3. Bauführer
4. Technischer Ingenieur (im Dienst bei der Bergbauverwaltung)
5. Technischer Hauptingenieur (im Dienst bei der Bergbauverwaltung)
6. Chefingenieur-Direktor der Bergbauverwaltung (Gehaltstabelle 13/4)
7. Hauptingenieur der Abteilung Bergbauverwaltung (Gehaltstabelle 12/2)
8. Hauptbergbauingenieur (Gehaltstabelle 11/6)
9. Bergbauingenieur (Gehaltstabelle 10/3)

Sofern die Inhaber dieser Dienstgrade in Diensten beschäftigt sind, die mit der Ausführung und der Aufsicht über Arbeiten im Bergbau beauftragt sind

1. Begleiter von Zellenwagen

**MINISTERIUM DER LANDSVERTEIGUNG**

Dienst militärische Sicherheit  
Vor dem 1. September 2003:

1. Leitender Kommissar
2. Hauptkommissar erster Klasse
3. Hauptkommissar
4. Kommissar
5. Hauptinspektor erster Klasse
6. Hauptinspektor
7. Inspektor

Sofern die Inhaber dieser Dienstgrade Zivilbedienstete sind

**REGIE DER LUFTFAHRTWEGE****SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2009 — 4064

[C - 2009/00834]

**15 MARS 1874. — Loi sur les extraditions  
Coordination officieuse en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions (*Moniteur belge* du 17 mars 1874), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 28 juin 1889 apportant des modifications à la loi sur les extraditions (*Moniteur belge* du 4 juillet 1889);

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2009 — 4064

[C - 2009/00834]

**15 MAART 1874. — Wet op de uitleveringen  
Officieuze coördinatie in het Duits**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 15 maart 1874 op de uitleveringen (*Belgisch Staatsblad* van 17 maart 1874), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 28 juni 1889 houdende wijziging aan de wet op de uitleveringen (*Belgisch Staatsblad* van 4 juli 1889);

— la loi du 31 juillet 1985 modifiant les articles 1<sup>er</sup> et 2 de la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions et insérant un article *2bis* dans la même loi (*Moniteur belge* du 7 septembre 1985);

— la loi du 14 janvier 1999 portant modification des articles 35 et *47bis* du Code d'instruction criminelle, de l'article 31 de la loi du 12 mars 1998 relative à l'amélioration de la procédure pénale au stade de l'information et de l'instruction et des articles 3 et 5 de la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions (*Moniteur belge* du 26 février 1999);

— la loi du 15 mai 2007 modifiant la loi du 1<sup>er</sup> octobre 1833 sur les extraditions et la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions (*Moniteur belge* du 3 juillet 2007).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

— de wet van 31 juli 1985 tot wijziging van de artikelen 1 en 2 van de wet van 15 maart 1874 op de uitleveringen en tot invoeging van een artikel *2bis* in dezelfde wet (*Belgisch Staatsblad* van 7 september 1985);

— de wet van 14 januari 1999 houdende wijziging van de artikelen 35 en *47bis* van het Wetboek van Strafvordering, van artikel 31 van de wet van 12 maart 1998 tot verbetering van de strafrechtspleging in het stadium van het opsporingsonderzoek en het gerechtelijk onderzoek en van de artikelen 3 en 5 van de wet van 15 maart 1874 op de uitlevering (*Belgisch Staatsblad* van 26 februari 1999);

— de wet van 15 mei 2007 tot wijziging van de wet van 1 oktober 1833 op de uitleveringen en van de uitleveringswet van 15 maart 1874 (*Belgisch Staatsblad* van 3 juli 2007).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 4064

[C - 2009/00834]

### 15. MÄRZ 1874 — Gesetz über Auslieferungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 28. Juni 1889 zur Abänderung des Gesetzes über Auslieferungen,
- das Gesetz vom 31. Juli 1985 zur Abänderung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen und zur Einfügung eines Artikels *2bis* in dasselbe Gesetz,
- das Gesetz vom 14. Januar 1999 zur Abänderung der Artikel 35 und *47bis* des Strafprozessgesetzbuches, des Artikels 31 des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung und der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen,
- das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 über Auslieferungen und des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

### 15. MÄRZ 1874 — Gesetz über Auslieferungen

**Artikel 1** - [§ 1 - Die Regierung kann zur Ausführung der Verträge, die mit ausländischen Staaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgeschlossen worden sind, die Auslieferung von Ausländern bewilligen, die von den ausländischen Gerichtsbehörden als Täter, Mittäter oder Komplizen wegen eines Verstoßes gegen die Strafgesetze verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder Sicherungsmaßnahme gesucht werden.

Unter Sicherungsmaßnahme im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind alle freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verstehen, die durch Entscheidungsspruch eines Strafgerichts neben oder anstelle einer Strafe angeordnet werden.

§ 2 - Auslieferungen liegen nur Taten zugrunde, die aufgrund des belgischen und ausländischen Gesetzes mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstdauer ein Jahr überschreitet, geahndet werden.

Wenn zur Vollstreckung einer ausgesprochenen Strafe um Auslieferung ersucht wird, muss eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr auferlegt worden sein. Wenn es sich um die Vollstreckung einer Sicherungsmaßnahme handelt, muss die angeordnete Freiheitsentziehung von unbestimmter Dauer sein oder mindestens vier Monate betragen.

[...]

§ 3 - Betrifft ein Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Taten, von denen jede nach belgischem oder ausländischem Gesetz mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird, einige aber die Bedingung hinsichtlich des Strafmaßes nicht erfüllen, kann die Auslieferung auch wegen dieser Taten bewilligt werden, selbst wenn diese nur mit Geldbußen geahndet wurden.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 31. Juli 1985 (B.S. vom 7. September 1985); § 2 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 3. Juli 2007)]

**Art. 2** - [Wenn einem Auslieferungsersuchen jedoch ein Verbrechen oder ein Vergehen zugrunde liegt, das außerhalb des Staatsgebiets der ersuchenden Partei begangen wurde, kann die Regierung, sofern diesbezüglich eine Verpflichtung zur Gegenseitigkeit besteht, einen verfolgten oder verurteilten Ausländer nur in Fällen ausliefern, in denen das belgische Gesetz die Verfolgung dieser außerhalb des Königreichs begangenen Straftaten erlaubt.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 31. Juli 1985 (B.S. vom 7. September 1985)]

[**Art. 2bis** - Auslieferungen können nicht bewilligt werden, wenn ernsthafte Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen gestellt wurde, um eine Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Meinungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass diese Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.]

[Auslieferungen können ebenso wenig bewilligt werden, wenn ernste Risiken bestehen, dass die Person, wenn sie ausgeliefert wird, im ersuchenden Staat offenkundiger Rechtsverweigerung, der Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung unterworfen wird.

Wenn eine Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im ersuchenden Staat mit der Todesstrafe geahndet wird, bewilligt die Regierung die Auslieferung nur, sofern der ersuchende Staat ausdrückliche Zusicherungen gibt, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.]

[Art. 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 31. Juli 1985 (B.S. vom 7. September 1985); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 3. Juli 2007)]

**Art. 3** - Auslieferungen werden bewilligt auf Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift entweder eines auf Verurteilung lautenden Urteils beziehungsweise Entscheids oder eines Beschlusses der Ratskammer, eines Entscheids der Anklagekammer beziehungsweise einer vom zuständigen Richter ausgehenden Strafverfahrensurkunde, durch die eine Verweisung des Angeklagten an das Strafgericht ausdrücklich angeordnet beziehungsweise von Rechts wegen vorgenommen wird.

Sie wird ebenfalls auf Vorlage des Haftbefehls oder jeder anderen von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung bewilligt, vorausgesetzt, diese Urkunden enthalten die genaue Darstellung der Taten, derentwegen sie ausgestellt wurden, und werden von der Ratskammer des Gerichts Erster Instanz des Ortes, an dem der Ausländer seinen Wohnort in Belgien hat beziehungsweise an dem er angetroffen werden kann, für vollstreckbar erklärt.

[Die Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Schriftstücke darf per Fax erfolgen, wenn ein internationales Abkommen dies ausdrücklich vorsieht und die in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen für die Feststellung der Echtheit eingehalten werden.]

Sobald ein Ausländer zur Vollstreckung einer der oben erwähnten und ihm ordnungsgemäß zugestellten Urkunden inhaftiert wird, holt die Regierung die Stellungnahme der Anklagekammer des Appellationshofes ein, in dessen Bereich der Ausländer festgenommen wurde.

Die Sitzung ist öffentlich, es sei denn, der Ausländer bittet darum, dass sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Staatsanwaltschaft und Ausländer werden angehört. Letzterer darf sich von einem Beistand beistehen lassen.

Innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang der Schriftstücke und der mit Gründen versehenen Stellungnahme werden diese dem Minister der Justiz zugeschickt.

[Art. 3 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 14. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999)]

**Art. 4** - Die Auslieferung durch Beförderung durch das belgische Staatsgebiet kann dennoch ohne Einholen der Stellungnahme der Anklagekammer auf einfache Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift einer der in vorhergehendem Artikel erwähnten Verfahrensurkunden bewilligt werden, wenn um Auslieferung ersucht wird zugunsten eines ausländischen Staates, der mit Belgien durch einen Vertrag verbunden ist, in dem die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende Straftat vorgesehen ist, und diese Auslieferung weder durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 noch durch Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes verboten ist.

**Art. 5** - Im Dringlichkeitsfall kann der Ausländer wegen einer der in Artikel 1 erwähnten Taten in Belgien vorläufig festgenommen werden auf Vorlage eines Haftbefehls, der erlassen wird vom Untersuchungsrichter des Ortes, an dem der Ausländer seinen Wohnort hat beziehungsweise an dem er angetroffen werden kann, und auf einer amtlichen Meldung an die belgischen Behörden seitens der Behörden des Landes, in dem der Ausländer verurteilt wurde oder verfolgt wird, beruht.

[Der Ausländer wird in diesem Fall jedoch freigelassen, wenn ihm der von der zuständigen ausländischen Behörde erlassene Haftbefehl nicht innerhalb einer Frist [von vierzig Tagen] ab seiner Festnahme zugestellt worden ist.]

[...]

Nach Anordnung der Festnahme ist der Untersuchungsrichter ermächtigt, gemäß den in den Artikeln 87 bis 90 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Regeln zu verfahren.

Der Ausländer darf um vorläufige Freilassung ersuchen in Fällen, in denen einem Belgier dieses Recht zusteht, und unter denselben Bedingungen. Das Ersuchen wird der Ratskammer vorgelegt.

Nachdem die Ratskammer den Ausländer angehört hat, entscheidet sie ebenfalls, ob Gründe bestehen, der um Auslieferung ersuchenden ausländischen Regierung alle beziehungsweise einen Teil der beschlagnahmten Unterlagen und anderen Gegenstände zu übermitteln. Sie ordnet die Rückgabe von Unterlagen und anderen Gegenständen an, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, stehen, und befindet gegebenenfalls über die Rückforderungsanträge von Drittinhabern oder anderen Anspruchsberechtigten.

[Art. 5 Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 28. Juni 1889 (B.S. vom 4. Juli 1889) und abgeändert durch Art. 6 Buchstabe A) des G. vom 14. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 6 Buchstabe B) des G. vom 14. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999)]

**[Art. 5bis** - Wenn sich der Ausländer, um dessen Auslieferung ersucht wird, auf einem belgischen Schiff befindet, das die Küstengewässer verlassen hat, darf der Untersuchungsrichter, in dessen Bezirk sich der Auslaufhafen befindet, den in § 1 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen vorläufigen Haftbefehl erlassen und mit der Erlaubnis des Ministers der Justiz alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um dem Kapitän direkt oder über einen Konsul das Bestehen dieses Haftbefehls zur Kenntnis zu bringen.

Nach Empfang dieser Meldung wird die verfolgte Person bis zur Rückkehr des Schiffes oder bis zu einer Begegnung mit einem anderen belgischen Wasserfahrzeug, das ihn unter denselben Bedingungen übernimmt, unbeschadet der in Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Juni 1849 erwähnten Möglichkeiten weiter an Bord inhaftiert.

All dies wird in das Logbuch eingetragen.

Die in Artikel 5 § 2 vorgeschriebene Frist setzt in diesem Fall zu dem Zeitpunkt ein, an dem der Ausländer in einem Gefängnis des Königreichs inhaftiert wird.]

[Art. 5bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. Juni 1889 (B.S. vom 4. Juli 1889)]

**Art. 6** - Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes geschlossenen Verträge werden im *Staatsblatt* veröffentlicht; sie werden erst zehn Tage nach dem Datum dieses *Staatsblattes* wirksam.

**Art. 7** - Auslieferungen erfolgen nicht, wenn seit der zur Last gelegten Tat, den Verfolgungen oder der Verurteilung die Strafverfolgung oder die Strafe nach belgischem Gesetz verjährt ist.

**Art. 8** - Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1836 über die Ahndung der von Belgien im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen finden Anwendung auf die in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Straftaten.

**Art. 9** - Sie finden ebenfalls Anwendung auf Straftaten im Bereich der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und der Fischerei.

**Art. 10** - Ein Ausländer, der, nachdem er außerhalb des Staatsgebietes eine der in Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1836 und in den Artikeln 1 und 9 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Straftaten begangen hat, die belgische Staatsangehörigkeit erwirbt oder wiedererlangt, darf, wenn er sich in Belgien befindet, dort gemäß den

Gesetzen des Königreichs innerhalb der im vorerwähnten Gesetz vom 30. Dezember 1836 festgelegten Grenzen verfolgt werden, es darf über ihn gerichtet werden und er darf bestraft werden.

**Art. 11** - Rechtshilfersuchen, die von der zuständigen ausländischen Behörde ausgehen und darauf abzielen, entweder eine Haussuchung oder eine Beschlagnahme der *Corpus Delicti* beziehungsweise Beweisstücke vorzunehmen, dürfen in Belgien nur wegen einer der in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Taten erledigt werden.

Außer in dem in Artikel 5 vorgesehenen Fall werden sie vorher von der Ratskammer des Gerichts Erster Instanz des Ortes, in dem die Haussuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Ratskammer entscheidet ebenfalls, ob der ersuchenden Regierung alle beziehungsweise ein Teil der beschlagnahmten Unterlagen und anderen Gegenstände zu übermitteln sind.

Sie ordnet die Rückgabe von Unterlagen und anderen Gegenständen an, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, stehen, und befindet gegebenenfalls über die Rückforderungsanträge von Drittinhabern oder anderen Anspruchsberechtigten.

**Art. 12** - [Aufhebungsbestimmung]

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 4065

[C — 2009/00827]

#### 24 JUNI 1969. — Loi majorant les pensions des travailleurs salariés Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 24 juin 1969 majorant les pensions des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 5 juillet 1969), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 27 juillet 1971 modifiant certaines dispositions en matière de pensions pour ouvriers, employés, ouvriers mineurs, marins naviguant sous pavillon belge, travailleurs salariés, de revenu garanti aux personnes âgées et d'allocations complémentaires aux handicapés (*Moniteur belge* du 11 août 1971);
- la loi du 3 mars 1972 majorant les pensions des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 4 mars 1972);
- la loi du 28 mars 1973 majorant les pensions des travailleurs salariés et instaurant un mécanisme d'adaptation du montant des pensions à l'évolution du bien-être général (*Moniteur belge* du 30 mars 1973).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 4065

[C — 2009/00827]

#### 24 JUNI 1969. — Wet tot verhoging van de werknemerspensioenen Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 24 juni 1969 tot verhoging van de werknemerspensioenen (*Belgisch Staatsblad* van 5 juli 1969), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 27 juli 1971 tot wijziging van sommige bepalingen inzake pensioenen voor arbeiders, bedienden, mijnwerkers, zeelieden varend onder Belgische vlag, werknemers, inzake gewaarborgd inkomen voor bejaarden en inzake aanvullende tegemoetkoming voor minder-validen (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 1971);
- de wet van 3 maart 1972 tot verhoging van de werknemerspensioenen (*Belgisch Staatsblad* van 4 maart 1972);
- de wet van 28 maart 1973 tot verhoging van de werknemerspensioenen en tot invoering van een mechanisme waardoor het bedrag van de pensioenen wordt aangepast aan de evolutie van het algemeen welzijn (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 1973).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 4065

[C — 2009/00827]

#### 24. JUNI 1969 — Gesetz zur Erhöhung der Pensionen für Lohnempfänger Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 24. Juni 1969 zur Erhöhung der Pensionen für Lohnempfänger, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 27. Juli 1971 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Pensionen für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Lohnempfänger, über das garantierte Einkommen für Betagte und über die ergänzenden Behindertenbeihilfen,
- das Gesetz vom 3. März 1972 zur Erhöhung der Pensionen für Lohnempfänger,
- das Gesetz vom 28. März 1973 zur Erhöhung der Pensionen für Lohnempfänger und zur Einführung eines Mechanismus zur Anpassung des Pensionsbetrages an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE

#### 24. JUNI 1969 — Gesetz zur Erhöhung der Pensionen für Lohnempfänger

**Artikel 1** - § 1 - [Ab dem 1. Juli 1971 werden folgende Beträge um 14,66 Prozent erhöht:

1. Beträge der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gewährt werden,
2. Grenzbeträge, die in diesem Erlass vorgesehen sind,
3. Beträge der Ruhestands-, Hinterbliebenen- und Witwenpensionen, die zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger ausbezahlt werden und deren Einsetzungsdatum vor dem 1. Januar 1968 liegt, mit Ausnahme der in folgendem Absatz erwähnten Pensionsbeträge,
4. Grenzbeträge, die an Pensionsbeträge gebunden sind und in Pensionsregelungen für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter und Seeleute der Handelsmarine vorgesehen sind, mit Ausnahme der Grenzbeträge, die sich auf die in folgendem Absatz erwähnten Pensionsbeträge beziehen.]